

## Synopse alte Richtlinie Seniorenbegegnungsstätten 2016 – ENTWURF angepasste Übergangs-Richtlinie 2018

Richtlinien 2016	Richtlinien 2018
<p><b>Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann</b></p>	<p><b>Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann</b></p>
<p><i>„ Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“ (§ 71 SGB XII)</i></p> <p>Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.</p> <p>Hierbei haben die Begegnungsstätten eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl In-</p>	<p><i>Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. (§ 71 SGB XII)</i></p> <p>Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.</p> <p>Hierbei haben die Begegnungsstätten eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl In-</p>

formation und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.

Diese Richtlinien stellen einen verbindlichen Rahmen für die 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises erhalten haben. Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

## **1. Voraussetzungen für die Förderung**

### **1.1 Bedarf**

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zu Verfügung stehen.

formation und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.

Diese Richtlinien stellen einen verbindlichen Rahmen für die 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises erhalten haben. Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

## **1. Voraussetzungen für die Förderung**

### **1.1 Bedarf**

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zu Verfügung stehen.

### **1.2 Lage**

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten. Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile

- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale)

### **1.3 Angebotszeiten**

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wö-

### **1.2 Lage**

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten. Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile

- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale)

### **1.3 Angebotszeiten**

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wö-

chentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung am Wochenende.

#### **1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher**

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.

Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die

chentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung am Wochenende.

#### **1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher**

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.

Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die

Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen. (siehe hierzu auch Ziff. 3 Satz 2)

### **1.5 Aufgaben**

Es sind 7 Standardkriterien (s. Anlage 1) festgelegt:

1. Information
2. Beratung
3. Kommunikationsort
4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt
5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche

Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht werden, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen. (siehe hierzu auch Ziff. 3 Satz 2)

### **1.5 Aufgaben**

Es sind 7 Standardkriterien (s. Anlage 1) festgelegt:

1. Information
2. Beratung
3. Kommunikationsort
4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt
5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche

Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)

6. Öffentlichkeitsarbeit

7. Kooperation und Vernetzung intern

Diese sind durch Daten, Zahlen, Fakten nachzuweisen. Die Nachweise (Einladungen, Teilnehmerlisten, Besucherzahlen, Flyer, Programme, Pressespiegel, etc.) sind für Controllingbesuche in der Begegnungsstätte vorzuhalten.

Bei Erfüllung der Kriterien wird ein Sockelbetrag von 70% der Fördermittel ausgezahlt.

Darüber hinaus werden 4 Entwicklungskriterien (s. Anlage 2) für die Quartiersentwicklung sowie die Größe der Einrichtung festgelegt:

1. Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit
2. Ermöglichung von Partizipation
3. Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das

Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)

6. Öffentlichkeitsarbeit

7. Kooperation und Vernetzung intern

Diese sind durch Daten, Zahlen, Fakten nachzuweisen. Die Nachweise (Einladungen, Teilnehmerlisten, Besucherzahlen, Flyer, Programme, Pressespiegel, etc.) sind für Controllingbesuche in der Begegnungsstätte vorzuhalten.

Bei Erfüllung der Kriterien wird ein Sockelbetrag von **80%** der Fördermittel ausgezahlt.

Darüber hinaus werden 4 Entwicklungskriterien (s. Anlage 2) für die Quartiersentwicklung sowie die Größe der Einrichtung festgelegt:

1. Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit
2. Ermöglichung von Partizipation
3. Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das

Quartier

4. Interkulturelle Ausrichtung

5. Größe der Einrichtung

Die 4 Entwicklungskriterien können anhand eines Punktesystems unterschiedlich anspruchsvoll umgesetzt werden.

Anhand der Daten wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht.

Die richtliniengerechte Ausgestaltung diese Weiterentwicklungskriterien wird am Ende eines jeden Jahres für das Folgejahr durch die ka Städte und die BGST entwickelt und in schriftlichen Zielvereinbarungen festgehalten und dokumentiert. Nachweise für die 4 Entwicklungskriterien (Gesprächsprotokolle, Kooperationsvereinbarungen, Übersicht über die Veranstaltungen, Teilnehmerlisten, Programme, Pressespiegel, etc.) sind dem Verwen-

Quartier

4. Interkulturelle Ausrichtung

5. Größe der Einrichtung

Die 4 Entwicklungskriterien können anhand eines Punktesystems unterschiedlich anspruchsvoll umgesetzt werden.

Anhand der **Projektanträge** wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht.

Die richtliniengerechte Ausgestaltung diese Weiterentwicklungskriterien wird im Förderantrag **zum Beginn** eines jeden Jahres für das Folgejahr durch die ka Städte und die BGST entwickelt und in schriftlichen Zielvereinbarungen (**Projektanträgen**) festgehalten und dokumentiert. Nachweise für die 4 Entwicklungskriterien (**siehe Glossar, Anlage 5**) sind dem Verwendungsnachweis (Anlage 4) beizufügen.

dungsnachweis (Anlage 3) beizufügen.

#### **1.6 Zusammenarbeit**

Die Begegnungsstätten sind verpflichtet, eng mit der jeweiligen Kommune, mit den weiteren Begegnungsstätten und anderen lokalen Akteuren im Bereich „Senioren“ zu kooperieren und Netzwerke auf gesamtstädtischer und quartiersbezogener Ebene zu bilden (z.B. regelmäßige Teilnahme an runden Tischen für Seniorenfragen o.ä.). Träger und Leitungskräfte der Seniorenbegegnungsstätten erarbeiten jährlich Zielvereinbarungen für die Erfüllung der 4 Entwicklungskriterien. Da die ka Städte hinsichtlich der Quartiersentwicklung sehr heterogen aufgestellt sind, sollte jede Kommune mindestens an einem jährlichen Abstimmungsgespräch bezüglich der Zielvereinbarungen teilnehmen. Bei vorhandenen personellen Ressourcen ist eine stärkere Einbringung der Städte wünschenswert. Außerdem sind die Öffnungs- und Schließzeiten bei großer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten abzustimmen. Nach Möglich-

#### **1.6 Zusammenarbeit**

Die Begegnungsstätten sind verpflichtet, eng mit der jeweiligen Kommune, mit den weiteren Begegnungsstätten und anderen lokalen Akteuren im Bereich „Senioren“ zu kooperieren und Netzwerke auf gesamtstädtischer und quartiersbezogener Ebene zu bilden (z.B. regelmäßige Teilnahme an runden Tischen für Seniorenfragen o.ä.). Träger und Leitungskräfte der Seniorenbegegnungsstätten erarbeiten jährlich Zielvereinbarungen für die Erfüllung der 4 Entwicklungskriterien. Da die ka Städte hinsichtlich der Quartiersentwicklung sehr heterogen aufgestellt sind, sollte jede Kommune mindestens an einem jährlichen Abstimmungsgespräch bezüglich der Zielvereinbarungen teilnehmen. Bei vorhandenen personellen Ressourcen ist eine stärkere Einbringung der Städte wünschenswert. Außerdem sind die Öffnungs- und Schließzeiten bei großer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten abzustimmen. Nach Möglich-



keit sollen gemeinsame Programme entwickelt werden.

Der Kreis Mettmann organisiert und begleitet turnusmäßig einen Erfahrungsaustausch/Fortbildung, woran die Leitungen der Begegnungsstätten teilnehmen können.

### 1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Träger der Begegnungsstätten stellen ihr Programm dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung. Außerdem soll eine Internetpräsenz der einzelnen Begegnungsstätten vorhanden sein und weiterentwickelt werden, um die aktuellen Programme auch auf diesem Weg zu veröffentlichen.

keit sollen gemeinsame Programme entwickelt werden.

Der Kreis Mettmann organisiert und begleitet **bei Bedarf** einen Erfahrungsaustausch/Fortbildung **für die Leitungen der Begegnungsstätten und bietet die Möglichkeit eines quartalsweisen Zielnachhaltedialogs – dies bedeutet, dass sich die BGST an den Kreis Mettmann wenden, sobald sie absehen, dass die Erfüllung eines Kriteriums aus durch sie nicht zu vertretenden Gründen zu scheitern droht.**

### 1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Träger der Begegnungsstätten stellen ihr Programm dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung. Außerdem soll eine Internetpräsenz der einzelnen Begegnungsstätten vorhanden sein und weiterentwickelt werden, um die aktuellen Programme auch auf diesem Weg zu veröffentlichen.

### 1.8 Personal

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Um diese Aufgabe wahrzunehmen ist die Teilnahme an Fortbildungen notwendig.

### 1.8 Personal

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Um diese Aufgabe wahrzunehmen ist die Teilnahme an Fortbildungen notwendig.

## 2. Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 1.5 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte

- für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von 70 % der Förderung des

## 2 Förderung

### 2.1 Art und Umfang der Förderung

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 1.5 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte

- für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von **80 %** der Förderung

Jahres 2010, der nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt wird,

- für die Umsetzung der Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal 30% der Förderung des Jahres 2010 zuzüglich der vom Kreisausschuss am 18.03.2013 beschlossenen Betrages - Erhöhung analog der festgestellten Inflationsrate, mindestens aber um 1,5 % -, welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt wird.

Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise.

Der Zuschussbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

des Jahres 2010, der nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt wird,

- für die Umsetzung der Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal **20%** der Förderung des Jahres 2010 zuzüglich der vom Kreisausschuss am 18.03.2013 beschlossenen Betrages - Erhöhung analog der festgestellten Inflationsrate, mindestens aber um 1,5 % -, welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt wird.

Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise.

Der **Sockelbetrag** wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

Den Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an ein „**Wohnen mit Service**“ oder eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an. Soweit diese Änderungen zu einer Minderung/Erhöhung des Förderbetrages führen, wird dies bei der Neueinstufung im Folgejahr berücksichtigt.

Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.

Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.

Den Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an. Soweit diese Änderungen zu einer Minderung/Erhöhung des Förderbetrages führen, wird dies bei der Neueinstufung im Folgejahr berücksichtigt.

Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.

Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.

### **3. Controlling, Berichtswesen**

Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.

Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden.

### **2.2 Fristen**

Der Projektantrag (Anlage 4) ist bis zum 05.01. des Förderjahres per Email an das Programm ALTERnativen 60plus unter [alternativen60plus@kreis-mettmann.de](mailto:alternativen60plus@kreis-mettmann.de) einzureichen.

Der Verwendungsnachweis (Anlage 5) für die 4 Entwicklungskriterien mit sämtlichen Nachweisen ist bis zum 15.10. des Förderjahres einzureichen.

Das Förderjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12..

### **3. Controlling, Berichtswesen**

Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.

Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden.

Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

**Bis zum 15.10. des laufenden Jahres ist ein Verwendungsnachweis nach einem Vordruck des Kreises Mettmann (Anlage 3) zu erstellen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Bericht, ob und in welchem Umfang die nach Ziff. 1.5 zu erfüllenden Standard- und Entwicklungskriterien realisiert und von den Besuchern angenommen wurden.**

Dem Kreis-Sozialausschuss wird regelmäßig berichtet.

Die Förderrichtlinie wird regelmäßig evaluiert.

**4. Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen**

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,

- wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt;

Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

**Siehe oben unter Fristen**

Dem Kreis-Sozialausschuss wird regelmäßig berichtet.

Die Förderrichtlinie wird regelmäßig evaluiert.

**4. Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen**

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,

- wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt;

- wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt;

- wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.5 nicht erfüllt oder die unter Ziff. 1.4 vorausgesetzte Besucherzahl nicht erreicht wird.

Anlage 1:

7 Grund-Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Anlage 2:

4 Entwicklungskriterien für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten, sowie Größe der Einrichtung

Anlage 3:

Verwendungsnachweis für die Seniorenbegegnungsstätten

**Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2016.**

**Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.**

- wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt;

- wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.5 nicht erfüllt oder die unter Ziff. 1.4 vorausgesetzte Besucherzahl nicht erreicht wird.

Anlage 1:

7 Grund-Standards für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Anlage 2:

4 Entwicklungskriterien für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten, sowie Größe der Einrichtung

**Anlage 3:**

Förderantrag

Anlage 4:

Verwendungsnachweis für die Seniorenbegegnungsstätten

**Anlage 5:**

Glossar

**Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2018.**

**Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.**



## **Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann**

**„ Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“ (§ 71 SGB XII)**

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Seniorenarbeit besteht für Kommunen als auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege somit darin, wie das Ziel erreicht werden kann, älter werdenden, alten und hochbetagten Menschen ein möglichst langes, selbstständiges Leben zu ermöglichen und ihre gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und zu unterstützen.

Hierbei haben die Begegnungsstätten eine wichtige Funktion. Als in den Quartieren verankerte Anlaufstellen sollen sie sowohl Information und Beratung bieten, sich aber auch als Kommunikations- und Bildungsorte verstehen. Sie sollen für jüngere Seniorinnen und Senioren aber auch für hochaltrige oder mobil eingeschränkte Menschen als Anlaufstelle dienen, Partizipation ermöglichen, Netzwerke stärken und durch Kooperation und Vernetzung das Hilfe- und Beratungsangebot erweitern.

Diese Richtlinien stellen einen verbindlichen Rahmen für die 41 Begegnungsstätten dar, die bisher eine finanzielle Förderung des Kreises erhalten haben. Ziel ist es einerseits, die Vielfalt der Angebote und Aktivitäten mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu erhalten und andererseits Rahmenbedingungen vorzugeben, die eine qualitativ gute, auf die Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren im Quartier ausgerichtete Arbeit der Begegnungsstätten sicherstellen.

### **1. Voraussetzungen für die Förderung**

#### **1.1 Bedarf**

In den kreisangehörigen Städten soll für je etwa 3.500 über 60jährige Einwohnerinnen und Einwohner eine Begegnungsstätte zu Verfügung stehen.

#### **1.2 Lage**

Die Begegnungsstätten sollen nach Möglichkeit in zentraler Lage im Quartier und in der Nähe zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels liegen mit dem Ziel, dezentrale Angebote und deren Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Auch sollen die Träger sich am vorhandenen Bedarf orientieren. Weiterhin sind lokale Gegebenheiten und vergleichbare andere Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, z.B.

- Ortsteile
- ergänzende oder konkurrierende Einrichtungen in dem Gebiet (z.B. Altenclubs, Vereinslokale)

### **1.3 Angebotszeiten**

Die Träger der Begegnungsstätten sollen die Angebotszeiten flexibel und nachfrageorientiert gestalten. Die Begegnungsstätten sollen möglichst an fünf Tagen, müssen aber zumindest an vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Mindestöffnungszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Wünschenswert ist eine Öffnung am Wochenende.

### **1.4 Zugang für Besucherinnen und Besucher**

Die Begegnungsstätten sind in ihrem Programm besonders für ältere Menschen konzipiert. Aber auch jüngere Erwachsene und Kinder sollen durch gemeinsame Veranstaltungen mit älteren Menschen einbezogen werden. Die Begegnungsstätten stehen allen Besucherinnen und Besuchern ohne Ansehen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, einer ethnischen Gruppe, einem Verein oder einer politischen Partei offen. Der Besuch der Begegnungsstätten ist grundsätzlich kostenlos. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen besondere Aufwendungen entstehen.

Zugang sowie Räumlichkeiten sollen so barrierearm wie möglich gestaltet sein.

Eine Förderung setzt eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von mindestens 20 Personen voraus. Die Begegnungsstätten sind dazu verpflichtet, den Kreis Mettmann zu informieren, wenn die durchschnittliche tägliche Besucherzahl in drei aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht wird. In diesem Fall wird in Gesprächen nach Lösungen gesucht, um die Besucherzahl wieder auf Dauer zu steigern. Sollte die durchschnittliche tägliche Mindestbesucherzahl nach einer Frist von sechs Monaten nicht wieder erreicht wer-

den, wird die Begegnungsstätte aus der Förderung herausgenommen. (siehe hierzu auch Ziff. 3 Satz 2)

### **1.5 Aufgaben**

Es sind 7 Standardkriterien (s. Anlage 1) festgelegt:

1. Information
2. Beratung
3. Kommunikationsort
4. abgestimmter Schwerpunkt innerhalb der Stadt
5. Pflichtangebote (Geselligkeit, Bewegung, Bereiche Kunst, Bildung, Handwerk und Haushalt)
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Kooperation und Vernetzung intern

Diese sind durch Daten, Zahlen, Fakten nachzuweisen. Die Nachweise (Einladungen, Teilnehmerlisten, Besucherzahlen, Flyer, Programme, Pressepiegel, etc.) sind für Controllingbesuche in der Begegnungsstätte vorzuhalten.

Bei Erfüllung der Kriterien wird ein Sockelbetrag von 80% der Fördermittel ausgezahlt.

Darüber hinaus werden 4 Entwicklungskriterien (s. Anlage 2) für die Quartiersentwicklung sowie die Größe der Einrichtung festgelegt:

1. Kooperation und Vernetzung mit Akteuren der Seniorenarbeit
2. Ermöglichung von Partizipation
3. Schaffung bedarfsgerechter Angebote im und für das Quartier
4. Interkulturelle Ausrichtung
5. Größe der Einrichtung

Die 4 Entwicklungskriterien können anhand eines Punktesystems unterschiedlich anspruchsvoll umgesetzt werden.

Anhand der Projektanträge wird dem Kreis eine wirkungsorientierte Steuerung/Controlling ermöglicht.

Die richtliniengerechte Ausgestaltung dieser Weiterentwicklungskriterien wird zum Beginn eines jeden Jahres für das Folgejahr durch die Städte und

die BGST entwickelt und in schriftlichen Zielvereinbarungen (Projektanträgen) festgehalten und dokumentiert. Nachweise für die 4 Entwicklungskriterien (siehe Glossar, Anlage 5) sind dem Verwendungsnachweis (Anlage 4) beizufügen.

## **1.6 Zusammenarbeit**

Die Begegnungsstätten sind verpflichtet, eng mit der jeweiligen Kommune, mit den weiteren Begegnungsstätten und anderen lokalen Akteuren im Bereich „Senioren“ zu kooperieren und Netzwerke auf gesamtstädtischer und quartiersbezogener Ebene zu bilden (z.B. regelmäßige Teilnahme an runden Tischen für Seniorenfragen o.ä.). Träger und Leitungskräfte der Seniorenbegegnungsstätten erarbeiten jährlich Zielvereinbarungen für die Erfüllung der 4 Entwicklungskriterien. Da die Städte hinsichtlich der Quartiersentwicklung sehr heterogen aufgestellt sind, sollte jede Kommune mindestens an einem jährlichen Abstimmungsgespräch bezüglich der Zielvereinbarungen teilnehmen. Bei vorhandenen personellen Ressourcen ist eine stärkere Einbringung der Städte wünschenswert. Außerdem sind die Öffnungs- und Schließzeiten bei großer räumlicher Nähe von zwei oder mehr Begegnungsstätten abzustimmen. Nach Möglichkeit sollen gemeinsame Programme entwickelt werden.

Der Kreis Mettmann organisiert und begleitet bei Bedarf einen Erfahrungsaustausch/Fortbildung für die Leitungen der Begegnungsstätten und bietet die Möglichkeit eines quartalsweisen Zielnachhaltedialogs – dies bedeutet, dass sich die BGST an den Kreis Mettmann wenden, sobald sie absehen, dass die Erfüllung eines Kriteriums aus durch sie nicht zu vertretenden Gründen zu scheitern droht..

## **1.7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Träger der Begegnungsstätten stellen ihr Programm dem Kreis Mettmann, der örtlichen Presse und Publikationsorganen der jeweiligen Städte zwecks Veröffentlichung zur Verfügung. Außerdem soll eine Internetpräsenz der einzelnen Begegnungsstätten vorhanden sein und weiterentwickelt werden, um die aktuellen Programme auch auf diesem Weg zu veröffentlichen.

## **1.8 Personal**

Die Leitung einer Begegnungsstätte muss durch eine qualifizierte hauptamtliche Kraft erfolgen. Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Entscheidung trifft der Träger. Eine Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien ist dann gegeben, wenn eine Ausbildung im pflegerischen, sozialen oder pädagogischen Bereich abgeschlossen wurde oder eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alten Menschen vorliegt.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum überwiegenden Teil die Aktivitäten moderieren und unterstützen. Aufgabe der Leitung ist es somit, organisatorische und konzeptionelle Arbeiten wahrzunehmen und Anregungen der Besucher in das Programm zu integrieren. Um diese Aufgabe wahrzunehmen ist die Teilnahme an Fortbildungen notwendig.

## **2. Förderung**

### **2.1 Art und Umfang der Förderung**

Im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles gewährt der Kreis Mettmann Zuschüsse zu den Betriebskosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl gem. Ziff. 1.1 überschritten wird. Um die Trägervielfalt zu gewährleisten sollen in der Regel höchstens drei Begegnungsstätten des gleichen Trägers in jeder Stadt vorhanden sein. Bei Überschreitung dieser Anzahl wird bei jeder Begegnungsstätte in Trägerschaft desselben Trägers ein Abschlag in Höhe von 10 % des zu zahlenden Sockelbetrages abgezogen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Umfang Synergieeffekte erzielt werden können.

Bei der Einhaltung der unter Ziff. 1.5 genannten Kriterien erhält jede Begegnungsstätte

- für die Umsetzung der Standardkriterien einen Sockelbetrag in Höhe von 80 % der Förderung des Jahres 2010, der nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt wird,

- für die Umsetzung der Entwicklungskriterien einen Betrag von maximal 20% der Förderung des Jahres 2010 zuzüglich der vom Kreis-ausschuss am 18.03.2013 beschlossenen Betrages - Erhöhung analog der festgestellten Inflationsrate, mindestens aber um 1,5 % -, welcher nach Prüfung der Verwendungsnachweise am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt wird.

Der Kreis Mettmann als Fördermittelgeber entscheidet über die Höhe der Förderung auf Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise.

Der Sockelbetrag wird anteilmäßig gekürzt, wenn die Begegnungsstätte insgesamt mehr als vier Wochen im Kalenderjahr geschlossen ist.

Den Begegnungsstätten, die nicht solitär geführt werden, sondern an eine stationäre Pflegeeinrichtung angebunden sind, erhalten in der Regel einen Sockelbetrag in Höhe von 50 % der Förderung des Jahres 2010, weil in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass im Vergleich zu solitär geführten Begegnungsstätten Synergieeffekte in diesem Umfang erzielt werden können.

Änderungen der Struktur, beim Personal bzw. der inhaltlichen Arbeit zeigen die Träger gegenüber dem Kreis Mettmann an. Soweit diese Änderungen zu einer Minderung/Erhöhung des Förderbetrages führen, wird dies bei der Neueinstufung im Folgejahr berücksichtigt.

Der Kreis Mettmann erwartet, dass der Träger der Einrichtung eine angemessene Eigenleistung erbringt und die Stadt, in der die Begegnungsstätte liegt, sich an den Kosten beteiligt.

Eine Verringerung oder Einstellung städtischer Zuschüsse wird nicht durch Kreismittel aufgefangen.

## 2.2 **Fristen**

Der Projektantrag (Anlage 3) ist bis zum 05.01. des Förderjahres per Email an das Programm ALTERnativen 60plus unter [alternativen60plus@kreis-mettmann.de](mailto:alternativen60plus@kreis-mettmann.de) einzureichen.

Der Verwendungsnachweis (Anlage 4) für die 4 Entwicklungskriterien mit sämtlichen Nachweisen ist bis zum 15.10. des Förderjahres einzureichen.

Das Förderjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12..

### **3. Controlling, Berichtswesen**

Die Träger der Begegnungsstätten sind verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen, Betriebsvorgänge aufzuzeichnen sowie Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme durch das Kreissozialamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit diese für den Nachweis notwendig sind.

Die Besucherzahlen sind dem Kreis jährlich zu melden. Der Kreis ist berechtigt, sich jederzeit - auch vor Ort – von der Qualität und der Inanspruchnahme der Angebote zu überzeugen.

Dem Kreis-Sozialausschuss wird regelmäßig berichtet.

Die Förderrichtlinie wird regelmäßig evaluiert.

### **4. Einstellung von Zuschüssen und Rückzahlungsverpflichtungen**

Der Kreis Mettmann behält sich die Einstellung und Rückforderung der Zuschüsse vor,

- wenn der Träger der unter Ziff. 3 genannten Aufzeichnungspflicht nicht nachkommt;
- wenn der Träger der Einrichtung die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet oder seiner Nachweispflicht nicht nachkommt;
- wenn der Träger die Anforderungen an das Programm nach Ziff. 1.5 nicht erfüllt oder die unter Ziff. 1.4 vorausgesetzte Besucherzahl nicht erreicht wird.

Anlage 1:

7 Grund-Standards für die seniorenrechtliche Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten im Kreis Mettmann

Stand 01.01.2018

Anlage 2:

4 Entwicklungskriterien für die seniorengerechte Quartiersentwicklung der Seniorenbegegnungsstätten, sowie Größe der Einrichtung

Anlage 3:

Förderantrag

Anlage 4:

Verwendungsnachweis für die Seniorenbegegnungsstätten

Anlage 5:

Glossar

**Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2018.**

**Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.**

ENTWURF